



BÜRGERALLIANZ

Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

Pressemitteilung

Pößneck, den 13.05.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um die Veröffentlichung unserer Pressemitteilung.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Bürgerallianz Thüringen ist erfreut, dass ihre über 20 Jahre andauernden Forderungen, die Straßenausbaubeiträge (SAB) abzuschaffen, nun von den Regierungsfractionen Thüringens auf den Weg gebracht wurden. Wir vermissen die Übernahme wesentlicher Bestandteile aus dem Bayrischen Kommunalabgabengesetz. Was in Bayern geprüft und möglich wurde, muss auch in Thüringen Anwendung finden. Insbesondere verweisen wir auf die verfassungsrechtlich bedenkliche Unzulässigkeit der in Thüringen vorgesehenen Beitragserhebung vom 01.01.15 bis 31.12.18. Wir kritisieren den derzeitigen Entwurf des ThürKAG wie folgt und werden, im Rahmen der mündlichen Anhörung am 27.06.19, unsere wesentliche Forderungen und Vorschläge einbringen.

1. Neben den Änderungen des ThürKAG sollten weiterer Gesetzesnormen, wie z.B. der § 54 ThürKO, durch den Thüringer Landtag geändert werden, um zukünftige Irritationen bei der Auslegung des „Einnahmebeschaffungsgrundsatzes“ auszuschließen.
2. Ist die sachliche Beitragspflicht vor dem Stichtag 01.01.2019 entstanden und noch kein Verwaltungsakt festgesetzt worden, ist eine zwingende Aufhebungspflicht im Gesetz zu verankern. Dadurch wird sichergestellt, dass ab dem Inkrafttreten der gesetzlichen Abschaffung der Ausbaubeiträge keine Beiträge mehr erhoben werden (müssen). Die Stichtagsregelung 01.01.2019 wird von einem großen Teil der Betroffenen als ungerecht beurteilt werden, weil die Gemeinden innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist noch bis zum 31.12.2022 Straßenausbaubeiträge für Baumaßnahmen erheben müssten, wo die sachliche Beitragspflicht für die Jahre 2015 bis 2018 entstanden ist.
3. Nicht rechtskräftige Bescheide (laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren) sind aufzuheben. Die erhobenen Straßenausbaubeiträge sind den Grundstückseigentümern zurück zu erstatten. Die Einnahmeausfälle sind den Gemeinden durch das Land Thüringen zu erstatten.
4. Bei der Rückwirkung verweisen wir erneut auf das Bundesverfassungsgericht. Mit dem Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08 – hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass das Rechtsstaatsprinzip Regelungen verlangt, die sicherstellen, dass Abgaben, die zum Ausgleich eines Vorteils gezahlt werden sollen, nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Im ThürKAG ist unmissverständlich festzulegen, dass alle Baumaßnahmen, wo die sachliche Beitragspflicht vor dem 01.01.15 entstanden ist, verjährt sind und somit keine Bescheide mehr verschickt werden dürfen.



BÜRGERALLIANZ

Thüringen gegen überhöhte Kommunalabgaben e. V.

5. Eine mögliche Rückzahlung bereits gezahlter SAB muss mittels realistischen Erhebungen auf den Prüfstand. Über die Art und Weise einer Rückzahlung ist zu diskutieren. Die Bürgerallianz will zumindest die Einrichtung eines Härtefonds für eine Rückerstattung von Straßenausbaubeiträgen rückwirkend bis 1991. Bei einem Härtefond würde, wie jetzt in Bayern beabsichtigt, eine Rückerstattung mittels Antragstellung (alles was über einen durchschnittlichen Beitragbetrag ist), möglich werden.

Freundliche Grüße

Wolfgang Kleindienst
Landesvorsitzender